

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 10. September 1953

Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
31.8.53	Erste Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz	959
26. 8. 53	Bekanntmachung der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen.....	959
28. 8. 53	Vierte Anordnung über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion)	959
	Berichtigung	962
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	962

Erste Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 31. August 1953

Auf Grund von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Durchführung von Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in Straf- und Zivilsachen einschließlich der Arbeitsgerichtssachen¹ sind keine Gerichtskosten zu erheben.

(2) Wird eine Kassationssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht gebührenrechtlich eine Instanz. Wird im Falle der Zurückverweisung gegen ein auf Grund erneuter Verhandlung ergangenes Urteil Berufung eingelegt, so sind für das Berufungsverfahren Kosten nach den allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(3) Entscheidet das Oberste Gericht in Kassationsverfahren selbst, so hat es die Kostenentscheidung des unteren Gerichts so zu ändern, daß sie dem Inhalt der vom Obersten Gericht erlassenen Sachentscheidung entspricht.

§ 2

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung zum Soll gestellten und noch nicht gezahlten Gerichtskosten für Kassationsverfahren in Straf- und Zivilsachen werden erlassen und sind zu löschen.

(2) Soweit das Oberste Gericht bisher in Kassationsurteilen keine Kostenentscheidung erlassen hat, hat es hierbei* sein Bewenden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1953

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Bekanntmachung der Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Stipendien- wesens an Hoch- und Fachschulen.

Vom 26. August 1953

Zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 27. Juli 1953 über die Weitergewährung der Übergangsstipendien an ehemalige Empfänger von Betriebsstipendien tritt im § 3 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 566) jeweils an Stelle

..... bis zum Ende des Studienjahres 1952/53 ...“
jetzt

..... bis zum Ende ihres Studiums ...“.

Berlin, den 26. August 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Vierte Anordnung* über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion).

Vom 28. August 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zwischen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) können außerhalb des Rahmens der Pflichtablieferung Verträge über die Schweineproduktion mit folgenden Bedingungen abgeschlossen werden:

1. Für jedes Schwein, das auf Grund dieses Vertrages gemästet dem VEAB abgeliefert wird, ist

* 3. Anordnung (GBl. 1952 S. 1114).